



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren

vom 23.02.2023

Betreiber: Aurubis AG
am Standort: Kupferstraße 23, 44532 Lünen

Die Firma Aurubis AG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Kupfer aus sekundären Rohstoffen (Ziffer 3.3 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV bzw. gem. Nr. 2.5a des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - IE-RL) und die dazugehörigen Nebenanlagen.

Datum der Überwachung: 12.10.2022 und 19.12.2022
Vor-Ort-Aufwand (inkl. An-/Abfahrt): 17,5 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 25 Personenstunden
Gesamtaufwand: 42,5 Personenstunden
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen und Immissionen), Umsetzung der 42. BImSchV Legionellen, Abfallströme

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG, TA Luft, 42. BImSchV, KrWG

Ergebnis der Überwachung: **Keine Mängel**

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.